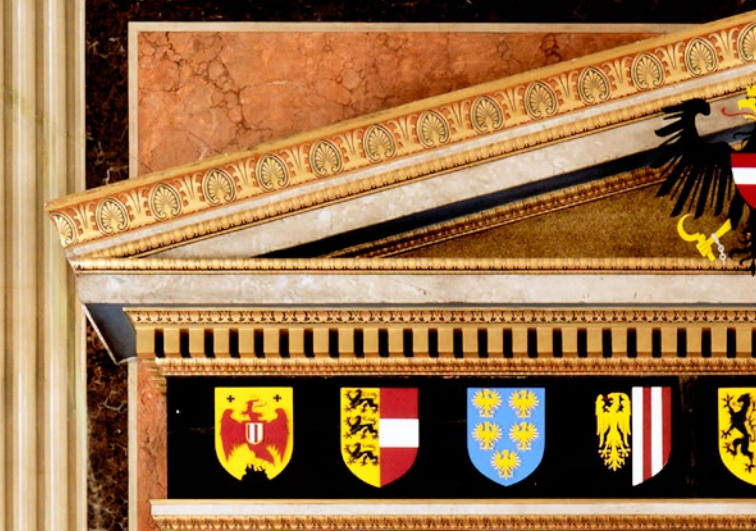




REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

DER BUNDESRAT





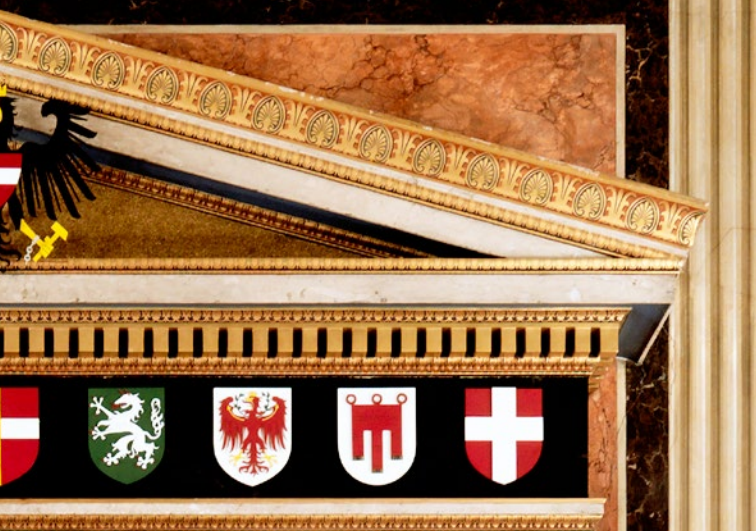
Bundesländerwappen über dem Präsidium im Bundesratssitzungssaal
© Parlamentsdirektion/Mike Ranz

Zusammensetzung

Der Bundesrat wird von den Landtagen beschickt und bringt die Länderinteressen in den Prozess der Bundesgesetzgebung ein. Derzeit hat der Bundesrat 61 Mitglieder, die von den Landtagen der neun Bundesländer für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode des jeweiligen Landtages gewählt werden. Dabei entsendet jedes Bundesland je nach Bevölkerungszahl mindestens drei und maximal zwölf Mitglieder in den Bundesrat. Das bedeutet, dass der Bundesrat nicht direkt gewählt wird: Die Landtage wählen die VertreterInnen des eigenen Bundeslandes jeweils nach der Landtagswahl neu. Da die Landtagswahlen zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden, wird der Bundesrat nie als Ganzes neu gewählt, sondern immer nur teilweise oder partial. Man sagt daher, dass im Bundesrat das Prinzip der Partialerneuerung gilt und er in Permanenz tagt.

Den Vorsitz im Bundesrat führen die Bundesländer – sie wechseln sich dabei halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge ab. PräsidentIn des Bundesrates ist jeweils der/die erstgereehte VertreterIn des Wahlvorschlages des Vorsitz führenden Bundeslandes.

Der/die PräsidentIn sorgt für die Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Aufgaben und vertritt ihn nach außen. Dabei wird er/sie in der – als Koordinierungsorgan dienenden – Präsidialkonferenz des Bundesrates von den beiden VizepräsidentInnen und den Fraktionsvorsitzenden unterstützt.



Gesetzgebung

Die wohl wichtigste Funktion der Parlamente ist die Gesetzgebung. Wichtige Entscheidungen der Politik müssen in Form von Gesetzen beschlossen werden. Der Bundesrat ist zur Vertretung der Länderinteressen auf Bundesebene berufen und wirkt an der Gesetzgebung des Bundes mit. Der Weg der Bundesgesetzgebung beginnt mit der Einbringung eines Gesetzesvorschlages im Nationalrat. Dies kann auf verschiedene Arten erfolgen, wichtig ist, dass auch der Bundesrat – bzw. ein Drittel seiner Mitglieder – Gesetzesanträge stellen kann. Diese werden vom Bundesrat direkt an den Nationalrat zur weiteren Behandlung übermittelt.

Einspruchsrecht

Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates wird dem Bundesrat unverzüglich übermittelt. Der Gesetzesbeschluss des Nationalrates wird zunächst von einem Ausschuss vorberaten, dessen BerichterstatterIn dann auch in der Sitzung des Bundesrates den Ausschussantrag vertritt. Neben den Mitgliedern der Bundesregierung können an den Sitzungen des Bundesrates auch die Landeshauptleute teilnehmen. Innerhalb einer Frist von acht Wochen kann der Bundesrat beschließen, einen begründeten Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates zu erheben, er kann dies jedoch nur gegen die gesamte Vorlage tun. Änderungen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates oder einzelner Paragraphen sind durch den Bundesrat nicht mehr möglich.



Mitglieder der Präsidiale des Bundesrates im ersten Halbjahr 2016, v.li.: Bundesratsdirektorin Susanne Bach, Ingrid Winkler (S), Bundesratspräsident Josef Saller (V), Bundesratsvizepräsident Ernst Gödl (V), Bundesrat

Aufschiebendes Veto

Betrifft das Gesetz nicht direkt Interessen der Bundesländer bzw. ist es verfassungsgesetzlich nicht vorgesehen, ist dieses Veto allerdings lediglich aufschiebend (suspensiv). Der Nationalrat kann in diesen Fällen seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder wiederholen, womit es beim ursprünglichen Gesetzesbeschluss des Nationalrates bleibt (so genannter „Beharrungsbeschluss“).

Absolutes Vetorecht (Zustimmungsrecht)

In der Bundesverfassung sind jedoch auch Fälle, in denen dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht (absolutes Vetorecht) zusteht, festgelegt. Ein Zustimmungsrecht kommt dem Bundesrat unter anderem bei Verfassungsgesetzen bzw. -bestimmungen zu, durch welche die Zuständigkeit der Länder eingeschränkt oder geändert wird, sowie bei Änderungen, die den Bundesrat selbst betreffen.



Ausschussmitglieder bei der Abstimmung
© Parlamentsdirektion//Zolles KG/Martin Steiger

Versagt der Bundesrat seine Zustimmung, kann das jeweilige Gesetz nicht kundgemacht werden.

Der Bundesrat verfügt somit über ein starkes Recht, mit dem er das Zustandekommen eines Gesetzes verhindern kann. Gegen



mann, Bundesrätin Monika Mühlwerth (F), Bundesrätin Nicole Schreyer (G), Bundesratsvizepräsidentin Edgar Mayer (V) und Bundesrat Reinhard Todt (S) © Parlamentsdirektion/Bildagentur Zolles KG/Mike Ranz

einige Beschlüsse des Nationalrates (z.B. Budget) kann der Bundesrat mangels Mitwirkungsrecht keinen Einspruch erheben. Diese Beschlüsse des Nationalrates werden dem Bundesrat lediglich zur Kenntnis gebracht. Auch kann nur der Nationalrat der Regierung ein Misstrauensvotum aussprechen.

Nach der Beschlussfassung im Bundesrat wird das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses durch den/die BundespräsidentIn beurkundet, dann von dem/der BundeskanzlerIn gegengezeichnet und schließlich im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Das Gesetz tritt nach Ablauf des Tages, an dem es im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird, in Kraft, es sei denn, der Gesetzestext legt ein anderes Inkrafttretensdatum fest. Die Kundmachung erfolgt seit 1. Jänner 2004 auf elektronischem Weg (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at).

Kontrollrechte

Als Vertreter von Länderinteressen nimmt der Bundesrat gegenüber den Mitgliedern der Bundesregierung auch eine Reihe von Kontrollrechten wahr. In der Praxis am meisten in Anspruch genommen wird das Recht auf Einbringung und Beantwortung mündlicher und schriftlicher Anfragen (z.B. als so genannte Dringliche Anfragen). Überdies kann der Bundesrat in Form von Entschlüssen „Wünsche“ an die Mitglieder der Bundesregierung richten.



Sitzung des Bundesrates © Parlamentsdirektion/Bildagentur Zolles KG/Martin Steiger

Europäische Union

Der Bundesrat ist in besonderer Weise dazu berufen, regionale Bezugspunkte in die europäischen Entscheidungsprozesse einzubringen. Er hat daher die Aufgabe übernommen, das „Scharnier“ der Bundesländer für Initiativen in Richtung Europäische Union zu sein.

Der Bundesrat hat dabei vielfältige Mitgestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in EU-Angelegenheiten. Durch die Abgabe einer Stellungnahme hat der Bundesrat die Möglichkeit, bei ihm wichtig erscheinenden Themen in der Phase der Verhandlungen im Rat der EU bzw. im Europäischen Rat dem/der zuständigen BundesministerIn bzw. dem/der BundeskanzlerIn eine Verhandlungsposition und sogar eine Abstimmungsposition vorzugeben. Weiters kann sich der Bundesrat mit Mitteilungen direkt an die EU-Organe wenden, wenn er zu einem bestimmten EU-Vorhaben seinen Standpunkt kommunizieren will.

In Entsprechung des Subsidiaritätsprinzips, welches besagt, dass die EU nur Vorschriften in jenen Bereichen erlassen darf, die nicht besser auf regionaler oder staatlicher Ebene geregelt werden können, verfügt der Bundesrat darüber hinaus über umfassende Einspruchsmöglichkeiten gegen europäische Gesetzesvorschläge. Der Bundesrat nimmt daher als „Europakammer“ die Interessen der Bürgerinnen und Bürger wahr.



Sitzungssaal des Bundesrates

Das Parlamentsgebäude wurde 1874 bis 1884 nach Plänen des Architekten Theophil Hansen errichtet. Sein architektonisches Konzept sollte an das antike Griechenland als „Wiege der Demokratie“ erinnern. Neben dem Entwurf für das Gebäude konzipierte er die gesamte Ausstattung bis hin zu den Möbeln selbst. Das Gebäude beherbergt zwei große Sitzungssäle, die durch den von der großen Säulenhalle beherrschten Mittelbau verbunden werden. In der Monarchie tagten Abgeordnetenhaus und Herrenhaus im Parlament, heute sind es Nationalrat und Bundesrat.

Der Sitzungssaal des Bundesrates diente den Mitgliedern des Herrenhauses als Versammlungsort und Vorzimmer zu deren Sitzungssaal, der nun Sitzungssaal des Nationalrates ist. Seit Bestehen des Bundesrates 1920 wird dieser Raum für die Sitzungen des Bundesrates genutzt. Die Wappen der neun Bundesländer an der Längsseite oberhalb des Präsidiums stehen symbolisch für die Beteiligung jedes Bundeslandes an der Gesetzgebung des Bundes.

Die Wandverkleidungen des Sitzungssaales, der während des Zweiten Weltkriegs beschädigt und originalgetreu restauriert wurde, bestehen aus Stucco lustro – einer Marmor-Imitation. Die Flügeltüren aus Nussholz enthalten Einlegearbeiten aus Mahagoni, Palisander und Ahorn. Die bronzenen Türgriffe in Form von Schlangen sind Symbole für Weisheit, Erneuerung und Wiedergeburt.



Teilnehmer des Lehrlingsforums der Demokratiewerkstatt mit Bundesrat Lindner
© Parlamentsdirektion/Johannes Zinner

Impressum:

Herausgeberin, Medieninhaberin, Herstellerin: Parlamentsdirektion

Adresse: Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, Österreich

Redaktion: Susanne Bachmann, Philipp Neuhauser, Susanne Roth

Titelbild: Collage Harald Brunner, Fotos © Parlamentsdirektion/

Bildagentur Zolles KG/Christian Hofer, Mike Ranz,

Martin Steiger

Fotoredaktion: Barbara Blümel

Grafische Gestaltung: Harald Brunner

Druck: Parlamentsdirektion

Wien, im Mai 2016



www.parlament.gv.at